

Prof. Dr. Friederike Wapler

Lehrstuhl für Rechtsphilosophie
und Öffentliches Recht

Fallbearbeitung im öffentlichen Recht mit kleiner Hausarbeit Sommersemester 2022

Sachverhalt

Nach der Repräsentativbefragung „Einstellung, Wissen und Verhalten der Allgemeinbevölkerung zur Organ- und Gewebespende 2018“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stehen rund 84 Prozent der Menschen in Deutschland einer Organ- und Gewebespende eher positiv gegenüber. Dennoch liegt der Anteil der Menschen, die einen Organspendeausweis besitzen, derzeit nur bei 36 Prozent. Jedes Jahr sterben Menschen auf der Warteliste, weil sie nicht rechtzeitig mit einem Spenderorgan versorgt werden können. Nach aktueller Rechtslage setzt eine Organentnahme die ausdrückliche Zustimmung der verstorbenen Person zu Lebzeiten oder die nachträgliche Zustimmung ihrer Angehörigen voraus.

Dem möchte die X-Fraktion im Deutschen Bundestag nicht länger zuschauen und bereitet einen Gesetzentwurf vor, durch den die sogenannte „doppelte Widerspruchslösung“ eingeführt werden soll. Ziel ist es, die Zahl der Organspender zu erhöhen und somit mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, ein oft lebensrettendes Organ zu erhalten.

Das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG) soll konkret folgende Regelungen enthalten:

„§ 1 TPG wird wie folgt gefasst:

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, die Organ- und Gewebespende zu fördern. Das Gesetz soll dazu beitragen, dass den Menschen, die auf eine Organ- oder Gewebespende angewiesen sind, geholfen werden kann. Daher gilt grundsätzlich jede Person ab 18 Jahren als Organ- und Gewebespender, es sei denn, es liegt ein zu Lebzeiten erklärter Widerspruch oder ein der Organ- oder Gewebeentnahme entgegenstehender Wille vor.
- (2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung informiert ab Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig über die geltende Rechtslage. Alle Bürgerinnen und Bürger müssen über ihre gesetzliche oder private Krankenkasse regelmäßig informiert und zu einer Entscheidung aufgefordert werden. Die Informationen müssen so verfasst sein, dass sie leicht verständlich und in verschiedenen Sprachen erhältlich sind.

§ 2a TPG-E sieht vor, dass das Bundesministerium für Gesundheit ein Register einrichtet, in dem alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jederzeit eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben, ändern oder widerrufen können. Bevor ein Arzt oder eine Ärztin bei einem hirntoten Menschen ein Organ entnimmt, ist er/sie nach § 4 TPG-E verpflichtet, das Register einzusehen.

Sofern kein Widerspruch eingetragen ist, müssen die Angehörigen befragt werden, ob ein entgegenstehender Wille zu Lebzeiten bekannt war. Ist auch auf diesem Wege kein Widerspruch zu ermitteln, darf das Organ entnommen werden. Dies gilt nicht, wenn bekannt ist, dass die verstorbene Person vor ihrem Tod nicht einwilligungsfähig war. In dem Fall bedarf es weiterhin der positiven Zustimmung der Angehörigen. Die neue Regelung soll grundsätzlich für alle übertragbaren Organe und Gewebe gelten, d.h. auch für solche, die die Gesundheit des Empfängers zwar verbessern, aber nicht lebensnotwendig sind.

Der Entwurf wird in der Fraktion kontrovers diskutiert. Dabei werden unter anderem verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Der Abgeordnete A befürchtet, dass das Gesetz gegen Grundrechte verstoßen könnte. Letztlich werde mit dem Gesetz über den Kopf der Bürgerinnen und Bürger hinweg entschieden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Menschen Organe entnommen werden, die das eigentlich nicht gewollt hätten. Außerdem dürfe der Staat niemanden zwingen, sich mit dem Thema auseinander zu setzen.

Die Abgeordnete E verweist hingegen auf die Interessen der Organempfänger. Sie argumentiert damit, dass die Grundrechte nicht bloß eine Abwehr- sondern auch eine Schutzkomponente haben und der Staat es darum nicht bei der aus ihrer Sicht „völlig unzureichenden“ aktuellen Rechtslage belassen dürfe.

Da eine Einigung nicht zustande kommt, beschließt die Fraktion, zunächst ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, um die grundrechtlichen Fragen eingehender prüfen zu lassen.

Aufgabe 1: Erstellen Sie das Gutachten für die X-Fraktion.

Als das Thema über die Fraktion hinaus auch in der Öffentlichkeit breit diskutiert wird, löst es bei der Bundespräsidentin P Bedenken aus. Nach eingehender Beratung mit ihrem Team, bittet auch sie um ein Rechtsgutachten. Darin möchte sie klären lassen, ob es ihr verfassungsrechtlich möglich ist, die Unterzeichnung des Gesetzes zu verweigern, falls sie es nach umfassender Prüfung für verfassungswidrig hält.

Aufgabe 2: Erstellen Sie das Gutachten für die P.

Bearbeitervermerk:

- 1. Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – ein. Unionsrecht ist nicht zu prüfen.*
- 2. Es ist davon auszugehen, dass der Tod des Menschen mit dem Hirntod eintritt. Medizinisch notwendige organprotektive Maßnahmen sind nicht zu berücksichtigen.*

Hinweise zu Umfang und Form der Bearbeitung:

Max. 25 Seiten (exklusive Deckblatt [mit der Angabe Ihres Namens und Ihrer Matrikelnummer], Gliederung und Literaturverzeichnis);

Layout Gutachten: Schriftgröße 12, Times New Roman, normale Laufweite; Zeilenabstand 1,5;

Layout Fußnoten: Schriftgröße 10, Zeilenabstand 1,0;

Abstand Seitenränder: 2,5cm links, 7cm rechts, 2,5cm unten und oben.

Abgabeform: Sie müssen eine schriftliche Fassung und eine elektronische Fassung vor dem Abgabetermin einreichen. Die Fassungen müssen identisch sein.

Die schriftliche Fassung kann am Lehrstuhl oder beim Pedell eingereicht werden (dies gilt auch für die Zusendung per Post).

Die elektronische Fassung ist als ein *pdf*- oder *word*-Dokument mit Ihrer Matrikelnummer als Dateiname unter folgendem seafile Link hochzuladen:

<https://seafile.rlp.net/u/d/c557015178d44ce7b407/>

Regelbearbeitungszeit: Die Bearbeitung sollte nicht mehr als 3 Wochen in Anspruch nehmen.

Letzter Abgabetermin: 24.10.2022, 12:00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt müssen **beide** Fassungen der Hausarbeit auf den oben genannten Wegen bei uns eingegangen sein.